

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30. März

Nr. 27

2021

Inhalt:

- 81 Schulverband Nassenfels: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2021
- 82 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 27.4.2021
- 83 Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) vom 27.4.2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- Keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 81 Schulverband Nassenfels:
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 323.500,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 243.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 143 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.702,0979 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 75.000,00 € festgesetzt.
5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % (47.250,00 €) für den Markt Nassenfels zu 37 % (27.750,00 €) für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 28.04.2021



gez. Thomas Hollinger; 1. Schulverbandsvorsitzender

82 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 27.4.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

(1) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder

(2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche,

mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Diese ausgebauten Dachgeschoßfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschoßes beschränkt. ⁵Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁸Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, 1. Alternative.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,58 €
- b) pro m² Geschoßfläche 6,93 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend. ⁴Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q_3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis Q_3 4 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis Q_3 10 m ³ /h	81,00 €/Jahr
bis Q_3 16 m ³ /h	108,00 €/Jahr
über Q_3 16 m ³ /h	135,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) ¹Bei Entnahme von Bauwasser wird ab Bauwasserbezug im ersten Jahr ein Pauschalbetrag von 75,00 € sowie für jedes weitere Jahr ein

Pauschalbetrag von 54,00 € erhoben. ²Nach Ende des dritten Jahres ab Bauwasserbezug muss der Wasserzähler eingebaut sein. ³Ab Verwendung des Wasserzählers bemisst sich die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach Abs. 3.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2012, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.4.2017 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Nennslingen, den 27.4.2021

Bernd Drescher
Verbandsvorsitzender

83 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) vom 27.4.2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Hauptleitung Raitenbuch – Gersdorf (Bauabschnitt 2)

- Verlegung einer neuen Wasserleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5, in öffentlichem Grund (Länge ~ 1 750 m, ab Höhe Fl. Nr. 374, Gemarkung Raitenbuch, bis Höhe Fl. Nr. 2, Gemarkung Gersdorf).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8, zusammen mit der Hauptleitung (Länge ~ 1 750 m).

Hauptleitung Hochbehälter Nennslingen – Ortsnetz Nennslingen

- Verlegung einer neuen Wasserleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4, in öffentlichem Grund (Länge ~ 650 m, vom Hochbehälter Nennslingen bis zur Staatsstraße St 2227, Weibenburger Straße in Nennslingen).

Hauptleitung Reuth a.Wald - Bechthal

- Verlegung der neuen Hauptleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 in öffentlichem Grund (Länge ~ 650 m, von Hauptleitung, Fl. Nr. 429, Gemarkung Reuth a.Wald, bis Fl. Nr. 228/22, Gemarkung Reuth a.Wald).
- Verlegung der neuen Hauptleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 in öffentlichem Grund (Länge ~ 1460 m, von Hauptleitung, Fl. Nr. 429, Gemarkung Reuth a.Wald, bis Fl. Nr. 219, Gemarkung Bechthal).
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung und Druckminderer am Ortseingang von Bechthal (Fl. Nr. 219, Gemarkung Bechthal).
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung am Ortseingang von Reuth a.Wald (Fl. Nr. 228/22, Gemarkung Reuth a.Wald).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8, zusammen mit der Hauptleitung (Länge ~ 2 110 m).

Hauptleitung Nennslingen – Wengen (BA 1)

- Verlegung der neuen Hauptleitung, RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 überwiegend in öffentlichem Grund (Länge ~ 2.545 m, von der Staatsstraße St 2227 bis Fl. Nr. 887, Gemarkung Nennslingen).
- Verlegung der neuen Hauptleitung (Abzweig zum Ortsnetz Nennslingen), RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 in öffentlichem Grund (Länge ~ 440 m, von der Hauptleitung nach Wengen bis Höhe Fl. Nr. 885, Gemarkung Nennslingen).

- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung und Druckminderer am Ortseingang von Nennslingen (Fl. Nr. 869/3, Gemarkung Nennslingen).
- Verlegung Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8, zusammen mit der Hauptleitung (Länge ~ 2.985 m).

Hauptleitung Raitenbuch – Kesselberg (BA 1)

- Verlegung der Hauptleitung von Raitenbuch (Fl.Nr. 317, Gemarkung Raitenbuch) bis Kreisstraße WUG 16 (Einnündung Fl.Nr. 429, Gemarkung Reuth a.Wald) mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 280 x 25,4 Rohren (Länge ~ 2 100 m).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8

Hauptleitung Bechthal – Stadelhofen – Biburg

- Verlegung der Hauptleitung von Bechthal (Fl.Nr. 219, Gemarkung Bechthal) über Stadelhofen (Fl.Nr. 92/2, Gemarkung Stadelhofen) bis Biburg (Fl.Nr. 43, Gemarkung Biburg) mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 Rohren (Länge ~ 2 450 m).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8.
- Abzweig zum Ortsnetz Stadelhofen in PVC DN 150 mm, Länge ~ 230 m.
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung ca. 50 zum Ortsrand Stadelhofen (Fl. Nr. 92/2, Gemarkung Stadelhofen).

Errichtung Wasserzähler- und Druckminderschacht Gersdorf

- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung und Druckminderer (je Hoch- und Tiefzone) auf Fl.Nr. 627 der Gemarkung Gersdorf.

Neubau Maschinenhaus und Saugbehälter in Titting

- Errichtung eines Saugbehälters mit zwei Kammern zu je 70 m³.
- Errichtung einer Aufbereitung zur Enteisung und Entmanngung.
- Einbau der zugehörigen Verrohrung und der Förderpumpen.
- Errichtung eines Gebäudes mit Innenausbau.
- Einbau eines Schlammbehälters.
- Erneuerung der gesamten Elektrotechnik und der dafür notwendigen Steuerung.
- Aufbringung einer Beschichtung an den Wänden und im Deckenbereich (mit Tropfenstruktur).
- Einbau einer Be- und Entlüftung mit Pollenfiltern.
- Austausch sämtlicher Rohrleitungen in Edelstahl (V2A) und der dazugehörigen.
- Verlegung von Fliesen im Eingangsbereich.
- Herstellen eines Stromanschlusses und Einbindung eines neuen Steuerkabels.
- Erstellen einer neuen Dachkonstruktion.

(2) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird jedoch auf folgende Planungsunterlagen und Erläuterungsberichte der

KLOS GmbH & Co. KG
INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAUWESEN UND
STÄDTEPLANUNG
BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG GUTACHTEN
ALTE RATHAUSGASSE 6
91174 SPALT

erläuternd Bezug genommen (Planungsnummer):

- PN 14-160
- PN 13-005
- PN 15-003
- PN 18-007

- PN 18-073
- PN 18-009
- PN 18-190
- PN 10-051

Die Planungsunterlagen werden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- (2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Diese ausgebauten Dachgeschoßfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschoßes beschränkt. ⁵Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁸Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- c) pro m² Grundstücksfläche 0,33 €

- d) pro m² Geschoßfläche 1,43 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten

- zum 30.06.2021 mit 35 v.H.
- zum 31.08.2021 mit 35 v.H.
- zum 30.11.2021 mit 30 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ²Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
Nennslingen, den 27.4.2021

Bernd Drescher
Verbandsvorsitzender